

Gesetzesverletzungen Protest (§38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

§20

Gerldtskrtlk an Organen der Rechtspflege

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein nachgeordnetes Gericht fest, ist es verpflichtet, durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit dieser Mangel nicht schon zur Aufhebung des Urteils führt. Eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten Gericht zu übersenden.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt. Einer Gerichtskritik bedarf es nicht, wenn die Gesetzesverletzungen auf den Protest des Staatsanwalts bereits beseitigt wurden.

(3) § 19 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

in
Strafverfahren gegen Jugendliche

(1) Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Strafverfahren gegen Jugendliche sind beschleunigt durchzuführen. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(3) Die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Erziehung des Jugendlichen im Verfahren mitzuwirken. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, am Verfahren beteiligt werden.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt
Beweisführung und Beweismittel

§ 20

Bewelsführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

§ 23

Gesetzlichkeit der Beweisführung

(1) Alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen.

(2) Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvor-

eingonnenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

111

Beweismittel

(1) Im Strafverfahren sind folgende Beweismittel zulässig:

1. Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
2. Sachverständigengutachten;
3. Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;
4. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen.

(2) Beweismittel sind auch Aussagen von Vertretern der Kollektive, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben.

Zeugenaussagen und Aussagen
sachverständiger Zeugen

§25

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Aussage vor dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Unter-